

## Statuten der Credit Suisse



**26. August 2008**

**Hinweis:**

Die in diesem Dokument verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen männlichen Geschlechts gelten für beide Geschlechter.

# I. Firma, Sitz, Dauer und Zweck der Gesellschaft

|                              |   |
|------------------------------|---|
| <b>Firma, Sitz und Dauer</b> | <b>Art. 1</b>   |
|                              | <p>1.1 Unter der Firma Credit Suisse (Crédit Suisse, Credito Svizzero, Schweizerische Kreditanstalt) besteht eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Zürich. Ihre Dauer ist unbeschränkt.</p> <p>1.2 Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen, Geschäftsstellen und Vertretungen im In- und Ausland errichten.</p>  |
| <b>Zweck</b>                 | <b>Art. 2</b>   |
|                              | <p>2.1 Zweck der Gesellschaft ist der Betrieb einer Bank. Ihr Geschäftskreis umfasst alle damit verbundenen Arten von Bank-, Finanz-, Beratungs-, Dienstleistungs- und Handelsgeschäften im In- und Ausland.</p> <p>2.2 Die Gesellschaft kann Banken, Finanzgesellschaften und andere Unternehmen aller Art gründen, sich an solchen beteiligen, deren Geschäftsführung übernehmen sowie zusammen mit ihnen in gemeinsamen Unternehmungen betriebswirtschaftliche Dienstleistungen an Dritte erbringen.</p> <p>2.3 Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundstücke erwerben, belasten und verkaufen.</p> |

# II. Aktienkapital, Aktien und Partizipationskapital

|                      |   |
|----------------------|---|
| <b>Aktienkapital</b> | <b>Art. 3</b>   |
|                      | <p>3.1 Das Aktienkapital beträgt CHF 4'399'665'200. Es ist eingeteilt in 43'996'652 auf den Namen lautende, voll liberierte Aktien von je CHF 100 Nennwert.</p> <p>3.2 Über die gesetzlich vorgeschriebenen Reserven hinaus kann die Generalversammlung die Anlage weiterer Reserven beschliessen und deren Zweck und Verwendung festsetzen.</p> <p>3.3 Durch Statutenänderung können Namenaktien in Inhaberaktien umgewandelt werden.</p>  |
|                      | <b>Art. 4</b>   |
| <b>Aktien</b>        | <p>4.1 Die Gesellschaft kann Zertifikate über eine Mehrzahl von Aktien herausgeben.</p> <p>4.2 Sämtliche Aktien tragen die Faksimile-Unterschriften des Präsidenten und eines Mitgliedes des Verwaltungsrates.</p> <p>4.3 Die Gesellschaft anerkennt nur <i>einen</i> Vertreter für jede Aktie.</p> <p>4.4 gestrichen</p> <p>4.5 Im Verhältnis zur Gesellschaft wird als Aktionär anerkannt, wer im Aktienregister eingetragen ist.</p>   |
|                      | <b>Art. 4a</b>  |
|                      | <p>4a.1 Das Partizipationskapital der Gesellschaft beträgt CHF 7'500 (Sieben Tausend Fünf Hundert Schweizer Franken) und ist eingeteilt in 750'000 auf den Namen lautende, vollständig liberierte Partizipationsscheine der Kategorie A mit einem Nominalwert von je CHF 0.01.</p> <p>Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, jederzeit bis zum 26. August 2010 das Partizipationskapital der Gesellschaft in einem Maximalbetrag von CHF 7'500 durch Ausgabe von höchstens 750'000 auf den Namen lautenden, voll liberierten Partizipationsscheinen verschiedener Kategorien mit einem Nominalwert von je</p> |

CHF 0.01 zu erhöhen. Partizipationsscheine einzelner Kategorien im Maximalbetrag von CHF 7'500 und einer Anzahl von höchstens 750'000 kann der Verwaltungsrat erst dann ausgeben, nachdem die Generalversammlung den Maximalbetrag, die maximal zulässige Anzahl und die Vorrechte dieser Kategorien festgelegt hat. Erhöhungen in Teilbeträgen sind gestattet. Der Verwaltungsrat legt den jeweiligen Ausgabebetrag fest, die Art der Einlagen, den Zeitpunkt der Ausgabe und den Beginn der Dividendenberechtigung. Sämtliche Partizipationsscheine tragen die Unterschriften des Präsidenten und eines Mitgliedes oder Sekretärs des Verwaltungsrates.

- 4a.2 Die Partizipationsscheine der verschiedenen Kategorien verleihen kein Stimmrecht und keines der damit zusammenhängenden Rechte.
- 4a.3 Die gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen über das Aktienkapital, die Aktie und den Aktionär gelten auch für das Partizipationskapital, die Partizipationsscheine der verschiedenen Kategorien und den Partizipanten, soweit das Gesetz und die Statuten nichts anderes vorsehen. Mit Ausnahme des Rechts auf eine Vorzugsdividende werden die Partizipationsscheine der verschiedenen Kategorien bzw. deren Halter gleichberechtigt behandelt.
- 4a.4 Die Partizipationsscheine der verschiedenen Kategorien verleihen ein Recht auf eine Vorzugsdividende unter der Voraussetzung, dass die Generalversammlung eine solche Dividende beschliesst und die einschlägigen Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts und des Bankengesetzes sowie sonstige für die Gesellschaft geltende rechtliche Vorschriften eingehalten werden. Insbesondere darf keine Vorzugsdividende ausgerichtet werden, insoweit kein Bilanzgewinn oder keine frei ausschüttbaren Reserven bestehen oder eine Vorzugsdividende die Verletzung anwendbarer Eigenmittel- oder Liquiditätsvorschriften zur Folge hätte. Beschliesst die Generalversammlung, in einem Geschäftsjahr keine Dividende auszuschütten, oder eine Dividende auszuschütten, welche zur vollständigen Zahlung der Vorzugsdividende der Partizipationsscheine der verschiedenen Kategorien nicht ausreicht, erlischt das Recht auf den nicht bezahlten Teil der Vorzugsdividende und wird nicht auf das nächste Geschäftsjahr vorgetragen.
- 4a.5 Die auf die Partizipationsscheine der verschiedenen Kategorien fallenden Vorzugsdividenden werden vor der Ausschüttung irgend einer anderen Dividende an Aktionäre ausgerichtet. Jeder Partizipant ist berechtigt, auf seinen Anspruch auf Vorzugsdividende zu verzichten, in welchem Fall unbeschadet der Ansprüche der übrigen Partizipanten, die nicht auf die Vorzugsdividende verzichtet haben, die frei werdenden Mittel an Aktionäre ausgeschüttet werden dürfen. Eine über die Vorzugsdividende hinausgehende Ausschüttung zugunsten der Partizipationsscheine ist ausgeschlossen.
- 4a.6 Der Anspruch auf Vorzugsdividende entfällt, sofern und soweit für das betreffende Geschäftsjahr Credit Suisse Capital (Guernsey) I Limited, eine Tochtergesellschaft der Gesellschaft, oder eine andere Tochtergesellschaft der Gesellschaft mit der Zustimmung der Aktionäre und des Verwaltungsrates von Credit Suisse Capital (Guernsey) I Limited oder einer entsprechenden anderen Tochtergesellschaft der Gesellschaft zu Gunsten der Partizipanten eine Zahlung beschlossen hat, welche mindestens dem Anspruch auf Vorzugsdividende der Partizipationsscheine der verschiedenen Kategorien entspricht.

**Art. 4b**

- 4b.1 Unter Vorbehalt von Artikel 4a.4 verleihen die Partizipationsscheine der Kategorie A ein Recht auf eine jährliche Vorzugsdividende, berechnet auf einem festen Prozentsatz von 8.25% p.a. auf der Basis der massgebenden Einlage gemäss Artikel 4b.5 zahlbar in einer oder mehreren Raten. Im Falle, dass eine Dividendenzahlung der Gesellschaft zu einem nicht rückerstattbaren Abzug oder Rückbehalt von Steuern oder anderen Abgaben führt, ist die Generalversammlung ermächtigt, nach freiem Ermessen eine Dividende zu einem entsprechend höheren Prozentsatz zu beschliessen.
- 4b.2 Die Vorzugsdividende ist nach Wahl der Partizipanten der Kategorie A zahlbar in Schweizer Franken oder U.S. Dollar.
- 4b.3 Die Partizipationsscheine der Kategorie A verleihen einen gegenüber den Aktien vorrangigen Anspruch auf einen allfälligen Liquidationsüberschuss und zwar bis zur Höhe der massgeblichen Einlage, nach Wahl der Partizipanten der Kategorie A zahlbar in Schweizer Franken oder U.S. Dollar. Die für die Auszahlung in Schweizer Franken bzw. U.S. Dollar massgebliche Einlage berechnet sich gemäss Artikel 4b.5. Im Falle, dass eine die Zahlung eines Liquidationserlöses zu einem nicht rückerstattbaren Abzug oder Rückbehalt von Steuern oder anderen Abgaben führt, ist die Generalversammlung ermächtigt, nach freiem Ermessen eine Beteiligung am Liquidationserlös zu einem entsprechend höheren Prozentsatz zu beschliessen. Ein Liquidationserlös, der verbleibt, nachdem der vorrangige Anspruch auf Liquidationserlös der Partizipationsscheine der Kategorie A erfüllt wurde, wird ausschliesslich unter den Aktionären gemäss den vorliegenden Statuten und gesetzlichen Bestimmungen verteilt.
- 4b.4 Unter Einhaltung der massgeblichen Bestimmungen des Obligationenrechts kann die Gesellschaft die Partizipationsscheine der Kategorie A, die ihr angeboten werden, zum Preis der massgeblichen Einlage gemäss Artikel 4b.5 zurückkaufen (abzüglich nicht rückerstattbarer oder zurückbehaltener Steuern oder anderen Abgaben), ohne dass gleichzeitig den Aktionären ein Rückkaufsangebot unterbreitet werden muss. Der Rückkaufspreis ist nach Wahl der Partizipanten zahlbar in Schweizer Franken oder U.S. Dollar.
- 4b.5 Für die Zwecke dieses Artikels 4b gilt als massgebliche Einlage der Partizipanten der Kategorie A:
- a) wenn die entsprechende Zahlung in U.S. Dollar erfolgen soll: USD 1'999.99 pro Partizipationsschein der Kategorie A, wobei der entsprechende Betrag in Schweizer Franken zum massgeblichen Umrechnungskurs ermittelt wird:
    - (i) im Fall einer Dividendenzahlung am Tage des Dividendenbeschlusses, wobei dieser Betrag im Protokoll der Generalversammlung festgehalten wird;
    - (ii) im Fall einer Zahlung eines Anteils am Liquidationsüberschusses am Tage der Auszahlung eines solchen Anteils;
    - (iii) im Falle eines Rückkaufs von Partizipationsscheinen gemäss Artikel 4b.4 am Tage der Bezahlung des Rückkaufspreises;und
  - b) wenn die entsprechende Zahlung in Schweizer Franken erfolgen soll: USD 1'999.99 umgerechnet in Schweizer Franken zum massgeblichen Umrechnungskurs:
    - (i) im Fall einer Dividendenzahlung am Tage des Dividendenbeschlusses;
    - (ii) im Fall einer Zahlung eines Anteils am Liquidationsüberschusses am Tage der Auszahlung eines solchen Anteils; und
    - (iii) im Falle eines Rückkaufs von Partizipationsscheinen gemäss Artikel 4b.4 am Tage der Bezahlung des Rückkaufspreises.

Eine allfällige Auszahlung in U.S. Dollar ist im Falle des Ansteigens des U.S. Dollar-Kurses nach dem Dividendenbeschluss in dem Umfang zu kürzen, in dem sonst eine höhere Ausschüttung im Gegenwert zum Schweizer Franken zustande käme, es sei denn, die Gesellschaft hat sich gegen entsprechende Währungsschwankungen abgesichert oder die Generalversammlung hat im Dividendenbeschluss die Ausschüttung eines entsprechenden Mehrbetrags genehmigt.

- 4b.6 Die Gesellschaft beabsichtigt, den Ausgabebetrag für die Partizipationsscheine der Kategorie A von insgesamt CHF 5'000 sowie die zusätzliche Einlage in einem Gesamtbetrag von USD 999'990'000 vollumfänglich dazu zu verwenden, gemäss einem Zeichnungsvertrag oder einem ähnlichen Vertrag zwischen der Credit Suisse und ihrer Tochtergesellschaft, der Credit Suisse Capital (Guernsey) I Limited, in St. Peter Port, Guernsey, der am 27. Juni 2008 oder einem späteren Verschiebungsdatum unterzeichnet wird, eine oder mehrere voll liberierte Namenaktien (*Common Shares*) ohne Nennwert der Credit Suisse Capital (Guernsey) I Limited, St. Peter Port, Guernsey, zum Preis von höchstens USD 999'995'000 zu erwerben.
- 4b.7 Die Gesellschaft beabsichtigt, den Ausgabebetrag der Kapitalerhöhung vom 20. Juni 2008 für die Partizipationsscheine der Kategorie A von insgesamt CHF 1'000 sowie die zusätzliche Einlage in einem Gesamtbetrag von USD 199'998'000 vollumfänglich dazu zu verwenden, gemäss einem Zeichnungsvertrag oder einem ähnlichen Vertrag zwischen der Credit Suisse und ihrer Tochtergesellschaft, der Credit Suisse Capital (Guernsey) I Limited, in St. Peter Port, Guernsey, der am 27. Juni 2008 oder einem späteren Verschiebungsdatum unterzeichnet wird, eine oder mehrere voll liberierte Namenaktien (*Common Shares*) ohne Nennwert der Credit Suisse Capital (Guernsey) I Limited, St. Peter Port, Guernsey, zum Preis von höchstens USD 199'999'000 zu erwerben.
- 4b.8 Die Gesellschaft beabsichtigt, den Ausgabebetrag der Kapitalerhöhung vom 26. August 2008 für die Partizipationsscheine der Kategorie A von insgesamt CHF 1'500 sowie die zusätzliche Einlage in einem Gesamtbetrag von USD 299'997'000 vollumfänglich dazu zu verwenden, gemäss einem Zeichnungsvertrag oder einem ähnlichen Vertrag zwischen der Credit Suisse und ihrer Tochtergesellschaft, der Credit Suisse Capital (Guernsey) I Limited, in St. Peter Port, Guernsey, der am 2. September 2008 oder einem Verschiebungsdatum unterzeichnet wird, eine oder mehrere voll liberierte Namenaktien (*Common Shares*) ohne Nennwert der Credit Suisse Capital (Guernsey) I Limited, St. Peter Port, Guernsey, zum Preis von höchstens USD 299'998'500 zu erwerben.

# III. Organe der Gesellschaft

## Die Generalversammlung

### Art. 5

- 5.1 Innerhalb der ersten vier Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres findet die ordentliche Generalversammlung statt. Ihre Befugnisse richten sich nach dem Gesetz.
- 5.2 Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, gegebenenfalls durch die Revisionsstelle oder weitere vom Gesetz hiezu ermächtigte Personen einberufen.
- 5.3 Eine ausserordentliche Generalversammlung findet statt, wenn es der Verwaltungsrat für notwendig erachtet oder wenn Aktionäre, die mindestens den zehnten Teil des Aktienkapitals vertreten, es in einer unterzeichneten Eingabe unter Angabe des Zwecks verlangen.
- 5.4 Auf die Tagesordnung sind auch Anträge zu setzen, die von einem oder mehreren Aktionären, welche Aktien im Nennwert von CHF einer Million vertreten, unter gleichzeitiger Hinterlegung von mindestens CHF einer Million, rechtzeitig vor Erlass der Einladung schriftlich eingereicht worden sind; die Aktien bleiben bis am Tag nach der Generalversammlung in Verwahrung der Gesellschaft.
- 5.5 Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag unter Angabe von Ort, Zeit, Verhandlungsgegenständen und Anträgen.
- 5.6 In der Generalversammlung berechtigt jede Aktie zu einer Stimme. Ein Aktionär kann sich von einem Nichtaktionär vertreten lassen.

Der Verwaltungsrat trifft die für die Feststellung der Stimmrechte erforderlichen Anordnungen.

- 5.7 Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrates, in dessen Verhinderung ein Vizepräsident oder ein anderes vom Verwaltungsrat bezeichnetes Mitglied.

Die Stimmzähler werden von der Generalversammlung in offener Abstimmung gewählt. Mitglieder des Verwaltungsrates, der geschäftsführenden Organe und der Revisionsstelle sind nicht wählbar.

Der Verwaltungsrat bestellt den Protokollführer, der nicht Aktionär zu sein braucht. Das Protokoll wird vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnet.

- 5.8 Die Generalversammlung ist grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Aktionäre oder der vertretenen Aktien beschlussfähig.

Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens 2/3 der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für die

- Umwandlung der Namenaktien in Inhaberaktien
- Auflösung der Gesellschaft.

Vorbehalten bleiben weitergehendes zwingendes Recht sowie anderslautende Bestimmungen dieser Statuten.

- 5.9 Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit nicht zwingendes Recht oder anderslautende Bestimmungen dieser Statuten entgegenstehen, mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Aktienstimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Wahlen das Los; bei Beschlüssen hat der Vorsitzende den Stichentscheid.
- 5.10 Abstimmungen und Wahlen werden in der Regel offen durchgeführt, schriftlich dagegen, wenn der Vorsitzende es anordnet.

#### **Art. 6**

#### **Der Verwaltungsrat**

- 6.1 Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens sieben Mitgliedern, welche von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden; Wiederwahl ist zulässig.
- 6.2 Der Verwaltungsrat wählt jedes Jahr aus seiner Mitte einen Präsidenten und einen oder zwei Vizepräsidenten. Bei gleichzeitiger Verhinderung des Präsidenten und der Vizepräsidenten bezeichnet der Verwaltungsrat einen ausserordentlichen Stellvertreter.
- Er bezeichnet ferner einen Sekretär, der nicht Mitglied des Verwaltungsrates zu sein braucht.
- 6.3 Der Verwaltungsrat ist das Organ für die Oberleitung der Gesellschaft sowie die Aufsicht und Kontrolle der Geschäftsführung. Er beschliesst über alle Gesellschaftsangelegenheiten, die nicht durch Gesetz, Statuten oder Reglemente anderen Gesellschaftsorganen vorbehalten sind. Die Geschäftsführung ist nach Massgabe des Bankengesetzes sowie des Organisationsreglementes an die geschäftsführenden Organe der Gesellschaft übertragen.
- Der Verwaltungsrat ist berechtigt, Kommissionen aus seiner Mitte zu bestellen und ihnen einzelne seiner Befugnisse zu übertragen.
- Der Verwaltungsrat kann Beiräte ernennen und bestimmt deren Aufgaben und Kompetenzen.
- 6.4 Insbesondere obliegen ihm im Rahmen der Oberleitung der Gesellschaft
- a) Festlegung der Organisation durch Erlass der für Organisation und Kompetenzzuscheidung erforderlichen Reglemente;
  - b) Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;
  - c) Ernennung, Entlassung der geschäftsführenden Organe und Einräumung der Zeichnungsberechtigung an diese geschäftsführenden Organe; die Ernennung weiterer zeichnungsberechtigter Personen, einschliesslich Prokuristen und Handlungsbevollmächtigte, liegt nach Massgabe des Organisations- und Geschäftsreglements in der Kompetenz der geschäftsführenden Organe;
  - d) Beschlussfassung über die Konzernstrategie für die unter seiner Leitung zusammengefassten Gesellschaften und weitere, gemäss Organisationsreglement dem Verwaltungsrat vorbehaltene Gegenstände;
  - e) Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung;
  - f) Wahl der bankengesetzlichen Revisionsstelle;
  - g) Erstellung des Geschäftsberichts sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse.

- 6.5 Die Aufsicht und Kontrolle der Geschäftsführung umfasst insbesondere
- a) Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
  - b) Behandlung der Jahresrechnung, des Jahresberichts, der Konzernrechnung sowie der Quartals- und Semesterbilanzen und -rechnungsabschlüsse;
  - c) Entgegennahme der regelmässigen Berichterstattung über den Geschäftsgang und die Lage des Konzerns;
  - d) Behandlung der von der Revisionsstelle und vom Konzernprüfer erstatteten Berichte.

- 6.6 Der Verwaltungsrat versammelt sich, so oft die Geschäfte es erfordern.

Eine ausserordentliche Sitzung hat der Präsident einzuberufen, wenn ein Mitglied des Verwaltungsrates dies unter Angabe des Zweckes verlangt.

Beschlüsse können auch auf dem Wege der schriftlichen Zustimmung zu einem gestellten Antrag gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Zur Beschlussfähigkeit des Verwaltungsrates ist die Anwesenheit oder, bei Beschlussfassung auf dem Zirkularwege, die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder erforderlich. Kein Präsenzquorum ist erforderlich, wenn die Durchführung einer genehmigten Kapitalerhöhung zu beschliessen, eine durchgeführte ordentliche oder genehmigte Kapitalerhöhung festzustellen und damit verbundene Statutenänderungen zu beschliessen sind.

Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

- 6.7 Die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Kommissionen haben nach Massgabe ihrer Verantwortung und Beanspruchung Anrecht auf eine vom Verwaltungsrat festzulegende Entschädigung. Zudem werden ihnen die Spesen vergütet.

#### **Art. 7**

Die Organisation der Geschäftsführung sowie die Aufgaben und Kompetenzen der geschäftsführenden Organe sind im Organisationsreglement geregelt.

#### **Art. 8**

- 8.1 Die ordentliche Generalversammlung wählt alljährlich für das laufende Rechnungsjahr eine Revisionsstelle und einen Konzernprüfer.
- 8.2 Die Generalversammlung kann für eine Amtsdauer von drei Jahren eine Spezialrevisionsstelle wählen, welche die bei Kapitalerhöhungen verlangten Prüfungsbestätigungen abgibt.

**Die geschäftsführenden Organe**

**Die Revisionsstelle und der Konzernprüfer**

## IV. Firmazeichnung

### Art. 9

- 9.1 Zur verbindlichen Zeichnung namens der Gesellschaft sind grundsätzlich die Unterschriften von zwei hiezu berechtigten Personen erforderlich.
- 9.2 Die geschäftsführenden Organe können anordnen, dass
- bestimmte Schriftstücke des täglichen Geschäftsverkehrs nur mit der Unterschrift eines Zeichnungsberechtigten versehen werden;
  - Unterschriften auf bestimmten Schriftstücken des täglichen Geschäftsverkehrs auch auf mechanischem Weg (Faksimile) angebracht werden können;
  - besonders umfangreiche Massenkorrespondenz nicht unterzeichnet wird.
- 9.3 Jede Abweichung vom Grundsatz der Kollektivunterschrift ist der Kundschaft in geeigneter Weise zur Kenntnis zu bringen.

## V. Rechnungsabschluss und Verwendung des Bilanzgewinnes

### Art. 10

- 10.1 Das Geschäftsjahr wird vom Verwaltungsrat festgelegt.
- 10.2 Die Aufstellung der Jahresrechnung und der Konzernrechnung sowie die Verwendung des Bilanzgewinnes erfolgen nach den gesetzlichen Vorschriften.

## VI. Bekanntmachungen

### Art. 11

Publikationsorgan ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Die Bekanntmachungen und Mitteilungen der Gesellschaft an Aktionäre und Dritte erfolgen durch Veröffentlichung im Schweizerischen Handelsamtsblatt, soweit das Gesetz nicht etwas anderes bestimmt. Der Verwaltungsrat kann weitere Publikationsorgane bezeichnen.

## VII. Pro memoria

### Art. 12

- 12.1 Gestrichen
- 12.2 Gestrichen
- 12.3 Gestrichen
- 12.4 Die Gesellschaft hat von der CREDIT SUISSE GROUP, Zürich, gemäss Sacheinlagevertrag vom 6. Februar 1997, deren Beteiligung an der Credit Suisse First Boston, Inc. (New York) und der Credit Suisse First Boston (International) AG (Zug) zum Übernahmepreis und im Wert von insgesamt Fr. 2 300 000 000 übernommen. Der Übernahmepreis wird dadurch getilgt, dass die Sacheinlegerin 10 000 000 voll liberierte Namenaktien der Gesellschaft von je Fr. 100 erhält. Der Ausgabebetrag je Aktie beträgt Fr. 230. Der den Nominalwert der neuen Aktien von Fr. 1 000 000 000 übersteigende Betrag von Fr. 1 300 000 000 verbleibt der Gesellschaft als Agio.
- 12.5 Die Gesellschaft hat von der Credit Suisse Group, in Zürich, gemäss Sacheinlage- und Sachübernahmevertrag vom 31. Juli 1998, 16 916 518 Aktien Common Stock, von je US\$ 1.00 Nennwert, der Garantia Banking Limited, in Nassau (Bahamas), im Gesamtwert und zum Gesamtpreis von 706 325 400 Franken erworben. Der Preis ist dadurch getilgt worden, dass der Credit Suisse Group 784 806 voll liberierte Namenaktien von je 100 Franken Nennwert der Gesellschaft zuerkannt worden sind. Der Ausgabebetrag je Aktie beträgt 900 Franken. Der den Nominalwert der neuen Aktien von 78 480 600 Franken übersteigende Betrag von 627 844 800 Franken verbleibt der Gesellschaft als Agio.
- Die Gesellschaft übernimmt von der Figar S.A., in São Paulo (Brasilien), gemäss Stock Purchase Agreement datiert vom 9. Juni 1998, 277 427 188 Aktien Common Shares, ohne Nennwert, und 277 427 188 Aktien Preferred Shares, ohne Nennwert, des Banco de Investimentos Garantia S.A., in São Paulo (Brasilien), zum Übernahmepreis von US\$ 200 000 000 (entsprechend 297 320 400 Franken zum Kurs vom 30. Juli 1998).
- 12.6 Die Gesellschaft hat von der Credit Suisse Group, Zürich, gemäss Sacheinlagevertrag vom 6. Juli 1999, 1 000 Non-Voting Common Stock, von je USD 0.01 Nennwert, und 700 Class A Voting Common Stock, von je USD 0.01 Nennwert, der Warburg Pincus Asset Management Holdings, Inc., Delaware, USA, im Gesamtwert und zum Gesamtpreis von 688 815 000 Franken erworben. Der Preis ist dadurch getilgt worden, dass der Credit Suisse Group, Zürich, 765 350 voll liberierte Namenaktien von je 100 Franken Nennwert der Gesellschaft zuerkannt worden sind. Der Ausgabebetrag je Aktie beträgt 900 Franken. Der den Nominalwert der neuen Aktien von 76 535 000 Franken übersteigende Betrag von 612 280 000 Franken verbleibt der Gesellschaft als Agio.

- 12.7 Die Gesellschaft hat von der Credit Suisse Group, Zürich, gemäss Sacheinlagevertrag vom 3. November 2000, 64 029 782 Common Shares von je USD 0.10 Nennwert der Donaldson, Lufkin & Jenrette, Inc., Delaware, im Gesamtwert und zum Gesamtpreis von 8'502'828'693.50 Franken erworben. Der Preis ist dadurch getilgt worden, dass der Credit Suisse Group, Zürich, 10'628'536 voll liberierte Namenaktien der Gesellschaft von je 100 Franken Nennwert zuerkannt worden sind. Der Ausgabepreis je Aktie beträgt 800 Franken (gerundet). Der den Nominalwert der neuen Aktien von 1'062'853'600 Franken übersteigende Betrag von 7'439'975'093.50 Franken verbleibt der Gesellschaft als Agio.

Zürich, 26. August 2008

Walter Kielholz,  
Präsident des  
Verwaltungsrates

Pierre Schreiber,  
Sekretär des  
Verwaltungsrates





CREDIT SUISSE  
Paradeplatz 8  
8070 Zürich  
Schweiz

[www.credit-suisse.com](http://www.credit-suisse.com)

